



BNP PARIBAS

24. Februar 2017

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
("Emittentin")**

NACHTRAG
GEMÄß § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ ("**WPPG**")
ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN NACH § 6 WPPG
BZW. ZU DEN PROSPEKTEN NACH § 5 WPPG
(DIE "PROSPEKTE")
NR. 1 BIS NR. 7

BASISPROSPEKTE:

NACHTRAG NR. 4 zum
Prospekt Nr. 1:
Basisprospekt
vom 12. Mai 2016
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens
von bereits begebenen Partizipations-Zertifikaten

NACHTRAG NR. 5 zum
Prospekt Nr. 2:
Basisprospekt
vom 23. Mai 2016
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens
von bereits begebenen Optionsscheinen

NACHTRAG NR. 3 zum
Prospekt Nr. 3:
Basisprospekt
vom 22. Juli 2016
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens
von bereits begebenen Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate)

NACHTRAG NR. 2 zum
Prospekt Nr. 4:
Basisprospekt
vom 1. September 2016
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens
von bereits begebenen
kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

NACHTRAG NR. 1 zum
Prospekt Nr. 5:
Basisprospekt
vom 11. November 2016
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens
von bereits begebenen
Express-Zertifikaten

NACHTRAG NR. 5 zum
Prospekt Nr. 6:
Basisprospekt
vom 8. März 2016
zur Begebung von Wertpapieren
(Anleihen und Zertifikate)

NACHTRAG NR. 1 zum
Prospekt Nr. 7:
Basisprospekt
vom 24. Januar 2017
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens
von bereits begebenen
Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den vorgenannten Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

In den Fällen, in denen die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf an die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zu richten.

In allen anderen Fällen ist der Widerruf gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat.

Der Widerruf muss nicht begründet werden und ist in Textform abzugeben. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der vorgenannten Prospekte sowie solange im Zusammenhang mit den vorgenannten Prospekten begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der vorgenannten Prospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, bereitgehalten.

Darüber hinaus werden die Prospekte und der Nachtrag auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte für Anleger in Deutschland, in Österreich und im Großherzogtum Luxemburg bereitgehalten.

Der nachtragsbegründende Umstand ist

- das Inkrafttreten des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und der darunter erlassenen Vorschriften am 1. Januar 2017, die sich im Falle der Anwendbarkeit auf die Erträge der unter den Prospekten begebenen Wertpapiere bzw. Schuldverschreibungen auswirken, sowie
- die Klärung der Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen des Abschnitts 871(m) durch die Emittentin.

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

17. Februar 2017 am Nachmittag

1. In **Prospekt Nr. 4** wird in der Zusammenfassung unter **D.3 Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere** der bisherige Text des Risikofaktors **"Zahlungen auf die Schuldverschreibungen können US-Quellensteuer in Bezug auf dividendenäquivalente Zahlungen unterliegen"** vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Zahlungen auf die Schuldverschreibungen können US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) unterliegen

Die Emittentin kann möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn beispielsweise eine Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners, auf den sich eine Schuldverschreibung bezieht, Gegenstand einer Auktion ist und der infolge eines Auktionsverfahrens ermittelte Rückzahlungsbetrag Beträge beinhaltet, die unter Bezugnahme auf Dividenden aus einer U.S.-Quelle ermittelt werden und die dem Einbehalt gemäß der unter Abschnitt 871(m) geltenden Vorschriften unterliegen. Weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person ist verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Schuldverschreibungsgläubiger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet."

2. Im Kapitel **II. RISIKOFAKTOREN** wird in **Abschnitt B. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere** unter **2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren** in

- **Prospekt Nr. 1, Prospekt Nr. 5 und Prospekt Nr. 7** der Absatz **"Zahlungen auf die Wertpapiere unterliegen möglicherweise der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)"**
- **Prospekt Nr. 2** der Absatz **"Zahlungen auf die Optionsscheine unterliegen möglicherweise der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)"**
- **Prospekt Nr. 3 und Prospekt Nr. 6** der Abschnitt **"Zahlungen auf die Wertpapiere unterliegen möglicherweise der US-Quellensteuer auf Dividendenäquivalente gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)"**

vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren

Satz laut Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30 % auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "IRS"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein)."

3. In **Prospekt Nr. 4** wird im Kapitel II. **RISIKOFAKTOREN, Abschnitt B. Risikofaktoren in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen** unter **2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren** der Absatz **"Zahlungen auf die Schuldverschreibungen können US-Quellensteuer in Bezug auf dividendenäquivalente Zahlungen unterliegen"** vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer"

Für den Schuldverschreibungsgläubiger besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei

Schuldverschreibungen) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die unter Bezugnahme auf Dividenden aus US-Quellen ermittelt werden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz laut Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30 % auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Schuldverschreibungen dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Schuldverschreibungsgläubiger bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, unter denen gegebenenfalls Zahlungen mit Bezug auf Dividenden aus US-Quellen erfolgen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Schuldverschreibungsgläubiger nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Es ist unter anderem möglich, dass wenn beispielsweise eine Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners, auf den sich eine Schuldverschreibung bezieht, Gegenstand einer Auktion ist, der infolge des Auktionsverfahrens ermittelte Rückzahlungsbetrag Beträge beinhaltet, die unter Bezugnahme auf Dividenden aus einer US-Quelle ermittelt werden und die dem Einbehalt gemäß der unter Abschnitt 871(m) geltenden Vorschriften unterliegen.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Schuldverschreibungen angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Schuldverschreibungen so ändern, dass die Schuldverschreibungen doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Schuldverschreibungen emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Schuldverschreibungsgläubiger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar

die unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch der Fall sein, wenn der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen Null (0) beträgt)."

4. In **Prospekt Nr. 1, Prospekt Nr. 2, Prospekt Nr. 3, Prospekt Nr. 5 und Prospekt Nr. 6** wird im Kapitel **VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE** die Nummerierung des Abschnitts **5. Angaben über den Basiswert** geändert in **"6. Angaben über den Basiswert"** und vor dem Abschnitt **6. Angaben über den Basiswert** wird folgender Abschnitt eingefügt:

"5. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der

Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Bei Zweifelsfragen über die gegebenenfalls nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung, wird den Wertpapierinhabern bzw. potentiellen Anlegern dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen."

5. In **Prospekt Nr. 4** wird im Kapitel **VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN** der Abschnitt **"6. US-QUELLENSTEUERN AUF DIVIDENDENÄQUIVALENTE ZAHLUNGEN"** vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Schuldverschreibungen) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die unter Bezugnahme auf Dividenden aus einer US-Quelle ermittelt werden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Schuldverschreibungen erfassen, insbesondere wenn eine Zahlung unter den Schuldverschreibungen jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Schuldverschreibungen geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Schuldverschreibungen erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht zu berücksichtigen und die Steuerpflicht bei Ermittlung des Rückzahlungsbetrags durch Einbehalt der entsprechenden Beträge zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Schuldverschreibungsgläubiger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch der Fall sein, wenn der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen Null (0) beträgt).

Bei Zweifelsfragen über die gegebenenfalls nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht in Bezug auf die Schuldverschreibungen, insbesondere eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung, wird den Wertpapierinhabern bzw. potentiellen Anlegern dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen."

6. In **Prospekt Nr. 7** wird im Kapitel **VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE** der Abschnitt **"6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen"** vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Bei Zweifelsfragen über die gegebenenfalls nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung, wird den Wertpapierinhabern bzw. potentiellen Anlegern dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen."

7. In **Prospekt Nr. 1, Prospekt Nr. 2, Prospekt Nr. 3, Prospekt Nr. 5** und **Prospekt Nr. 6** wird im Kapitel **XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** am Ende der Tabelle **"Weitere Informationen"** folgende Zeile eingefügt:

"
[Anwendbarkeit der
Quellenbesteuerung gemäß
Abschnitt 871(m) des US-
Bundessteuergesetzes (*Internal
Revenue Code*)

[Löschen, wenn nicht anwendbar]
[•]

8. In **Prospekt Nr. 4** wird im Kapitel **XII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN** am Ende der Tabelle "**Weitere Informationen**" folgende Zeile eingefügt:

"
[Anwendbarkeit der
Quellenbesteuerung gemäß
Abschnitt 871(m) des US-
Bundessteuergesetzes (*Internal
Revenue Code*)

[Löschen, wenn nicht anwendbar]
[•]

Frankfurt am Main, den 24. Februar 2017

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

Gez.: Gez.:
Jakob Holstermann Pela Kulas

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

Gez.: Gez.:
Jakob Holstermann Pela Kulas